

Geschäftsordnung

Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe (KNS)
der Stadt Pforzheim und des Enzkreises

§ 1 Gremien

Gremien des KNS sind

- die Mitgliederversammlung
- die Steuerungsgruppe
- Arbeitsgruppen

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Hauptorgan des Kommunalen Netzwerkes für Suchtprävention und Suchthilfe der Stadt Pforzheim und des Enzkreises. Sie trifft sich zu regelmäßigen Versammlungen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gäste (ohne Stimmrecht) können eingeladen werden. Den Vorsitz hat der/die Sozialbürgermeister/in der Stadt Pforzheim. Die Stellvertretung übernimmt der/die für das Gesundheitsamt zuständige Dezernent/in des Enzkreises. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- (2) Mitglieder sind all diejenigen, die dem Netzwerk durch schriftliche Erklärung beigetreten sind (Kooperationsvereinbarung). Weitere Kooperationspartner können zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung beitreten, es sei denn, eine Mehrheit der Mitglieder spricht sich gegen den Beitritt aus.
- (3) Punkte zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 1 der **Kooperationsvereinbarung**.
- (5) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) Einladungen an alle Mitglieder versandt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Kommunales Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe der Stadt Pforzheim und des Enzkreises

§ 3 Steuerungsgruppe

(1) Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mandatiert. Folgende Bereiche sind vertreten:

- Psychosoziale Beratungsstellen
- Rehabilitative und akutmedizinische Versorgungseinrichtungen
- Kosten- und Leistungsträger
- Ärzteschaft
- Selbsthilfe
- Stadt und Landkreis

(2) Aufgabe ist die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung der Mitgliederversammlung. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich.

(3) Sie kann Arbeitsgruppen zu Einzelthemen einrichten.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei der/m Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises.

§ 5 Geltung

Die Geschäftsordnung tritt zum 01. Juli 2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Pforzheim, den 16.05.2017



Monika Müller
Bürgermeisterin
Stadt Pforzheim



Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter
Landratsamt Enzkreis